



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen
2. 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages der Mitgliedsgemeinde Altenhausen
3. Genehmigungsvorgang zur 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages der Mitgliedsgemeinde Altenhausen
4. Gebietsänderungsvertrag der Mitgliedsgemeinde Erxleben
5. Genehmigungsverfügung der Mitgliedsgemeinde Erxleben
6. Bekanntmachung Abwasserverband „Untere Ohre“
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat



Webel
Landrat

1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode

1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode

zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|----------------|----------------|
| a) Altenhausen | am: 19.05.2008 |
| b) Emden | am: 19.05.2008 |
| c) Ivenrode | am: 06.05.2008 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundgesetzes (GemNeuglGrG) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis c) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende 1. Änderung des Vertrages zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Altenhausen
 - b) Emden
 - c) Ivenrode
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Altenhausen.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis c) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindepfeilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Altenhausen“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen, Siegel und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Altenhausen für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis c) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis c) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis c) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Ivenrode die Befugnisse des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich die besonderen Belange der aufgelösten Gemein-

den gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis c) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Altenhausen nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Altenhausen für die Ortsteile a) bis c) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt. Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für die neue Gemeinde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu erlassen und treten nach ortsbühlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis c) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Altenhausen nach entsprechender ortsbühlicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis c) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
zu a)	200	300	250
zu b)	270	370	300
zu c)	300	400	300

§ 11 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen wird die Maßnahmen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hier für obliegt.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis c) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindefeuerleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis c) werden zu Ortswehrleitern.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter der bisherigen Gemeinde Altenhausen wird bis zur Berufung des Gemeindefeuerleiters der neu zu bildenden Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindefeuerleiters der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde a) Altenhausen, den 10.08.2009

Wolfgang Behrends
Wolfgang Behrends
Bürgermeister

Gemeinde b) Emden, den 10.08.2009

Steffi Hornack
Steffi Hornack
Bürgermeisterin

Gemeinde c) Ivenrode, den 10.08.2009

Ralf-Peter Goedecke
Ralf-Peter Goedecke
Bürgermeister

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

Auf Grund der §§ 21, 27 und 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG) (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle (Gartenabfälle) von gärtnerisch genutzten Flächen ausschließlich in Gärten von Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.
- (2) Nicht unter diese Verordnung fällt insbesondere:
 - das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
 - die Durchführung von Lager- und Brauchtuftsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsätzen bleiben unberührt.)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene, holzige Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).
- (2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden, sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind und nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können.

§ 3 Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.
- (2) In Fällen, in denen eine Verwertung im Sinne des Abs.1 nicht zumutbar oder auf Grund der Lage des Grundstückes eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung nicht möglich ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung vom 1. März bis zum 15. April werktags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.
- (3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen auf Grund enger Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.
- (4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.
- (5) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgender Regelungen:
 1. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
 2. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 3. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringster möglicher Rauchentwicklung brennen.
 4. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
 5. Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
 6. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
 7. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe, Brandbeschleuniger oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.
 8. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u.a. gefährbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
 9. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 10. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

- (1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schadereggern durch Verbrennen vorliegt.

§ 5 Abweichende Regelungen

Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können (z. B. Festlegung von Verboten für das Verbrennen von Gartenabfällen nach § 2 Abs. 1 dieser VO für bestimmte Zeiträume und/oder bestimmte Gebiete).

§ 6 Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
 - Gartenabfälle außerhalb des in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraumes verbrennt,
 - Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 nicht erfüllen,
 - gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs.3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden in den Landkreisen Bördekreis und Ohrekreis vom 13.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Bördekreis 15/04 vom 27.08.2004, außer Kraft.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 23. 08. 2009

Nr. 47/2

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2: (Rechtsnachfolge)

Gemeinde a) Altenhausen

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Gemeinde b) Emden

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Gemeinde c) Ivenrode

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 (Ortsrecht)

Gemeinde a) Altenhausen

- Friedhofssatzung vom 21.11.2005 in Kraft getreten am 01.01.2006
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.05.2000 rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.1999
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 11.05.1998
- Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.10.2006
- Hundesteuersatzung vom 19.06.2006
- Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 13.05.2002
- Satzung zur Benutzung Feuerwehrgerätehaus 14.03.2005
- Straßenreinigungssatzung vom 11.05.1998
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 21.03.2005

Gemeinde b) Emden

- Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.04.2002 in Kraft getreten am 09.05.2002
- Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.10.2006
- Hundesteuersatzung vom 19.02.1991
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 14.04.2003
- Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 10.05.1999
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 14.03.2005

Gemeinde c) Ivenrode

- Friedhofssatzung vom 06.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.06.2000 rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.1999
- Erschließungsbeitragssatzung vom 03.02.2004
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 06.05.2003
- Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.10.2006
- Hundesteuersatzung vom 01.01.1991
- Satzung zur Benutzung Feuerwehrgerätehaus vom 09.04.2002
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II Ordnung vom 08.03.2005
- Marktordnung vom 17.12.1998

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1 (Investitionen)

Gemeinde a) Altenhausen

Investitionen 2009	
7612.9350	Erstausstattung Dorphus 40.000 €
8800.9400	Erneuerung Vorbau Beamtenhaus 15.000 €
9410	24 Wohnungseingangstüren Lindenbergr. 1-4 24.000 €
9412	Erneuerung Kellereingang Lindenbergr. 1-4 15.000 €
9417	Sanierung ehem. Gaststätte –Innenausbau 10.000 €

HAR aus 2008

8800.9417	Sanierung ehem. Gaststätte – Innenausbau	260.900 €
8800.9417	Sanierung ehem. Gaststätte – Innenausbau	35.460 €
		HAR aus 2007

Gemeinde b) Emden

Investitionen 2009		
6500.9820	Ausbau K 1149 –Eigenanteil	135.300 €

HAR aus 2008 keine

Gemeinde c) Ivenrode

Investitionen 2009		
4640.9401	Neubau Klärgrube	15.000 €
7500.9400	Anbau an Trauerhalle	15.000 €

HAR aus 2008

7500.9410	Anbau an Trauerhalle	15.087 €
-----------	----------------------	----------

Gegenüber den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode wurde die kommunal-aufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Gemeinde Altenhausen vom 16. bzw. 17.06.2009 i. d. F. der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 20.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/ 06.02 (Altenhausen), II/15.1/00.21.02/01/ 06.06 (Emden) und II/15.1/00.21.02/01/ 06.09 (Ivenrode) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Altenhausen vom 16. bzw. 17.06.2009 i. d. F. der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Altenhausen vom 16. bzw. 17.06.2009 i. d. F. der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 10.08.2009 schlossen die Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Neubildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen in der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2010.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt. Die überarbeitete Fassung der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages haben die Gemeinderäte Altenhausen, Emden und Ivenrode am 10.08.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode am 14.09.2008 Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen lautete die Fragestellung wie folgt:

„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- > In der Gemeinde Altenhausen beteiligten sich 48 von insgesamt 317 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 33 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- > In der Gemeinde Emden beteiligten sich 45 von insgesamt 322 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 34 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- > In der Gemeinde Ivenrode beteiligten sich 68 von insgesamt 437 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 59 der Neubildung einer Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 10.08.2009, hier eingegangen am 10.08.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung der 1. Änderung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und die Niederschrift) waren den Antragstellungen beigelegt.

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist, d. h. ob der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und die durchgeführten Bürgeranhörungen formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sind.

B. Begründungen

Zu I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 GO LSA. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Absatz 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Im Ergebnis der Anhörung hat in den beteiligten Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode entsprechen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen

am 03.06.2009 in Altenhausen

am 25.05.2009 in Emden

am 26.05.2009 in Ivenrode

dem Bürgerwillen.

Im Ergebnis der gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden die 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Die Neubildung der Gemeinde Altenhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA, da mit der Neubildung der Gemeinde eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden soll, die in der Lage ist, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden.

Diese Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Absätze 2 und 6 GemNeuIGrG sollen Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Diese Tatbestände liegen bei der Neubildung der Gemeinde Altenhausen vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an.

Die drei betroffenen Gemeinden beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Obisfelde-Calvörde) zum 01.01.2010 entstehen soll. Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden.

Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen bedeutet dies, dass sich alle Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VGem Obisfelde-Calvörde und Flechtingen ebenfalls eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und soweit zulässig eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuIGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen.

Zunächst beantragten die Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode und Bregenstein am 25.06.2009 die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, welcher per Verfügung vom 11.08.2009 genehmigt wurde und am 16.08.2009 durch den Landkreis Börde im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht wurde.

Die Gemeinde Bregenstein beabsichtigt nunmehr jedoch, sich in die Gemeinde Erleben eingemeinden zu lassen. Hierzu ist die Änderung des bereits genehmigten und bekannt gemachten Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen notwendig.

Eine Neuorientierung von Bregenstein ist zum jetzigen Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen möglich, dass die Gemeinde Bregenstein erneut eine Bürgeranhörung

bis spätestens zum 09.08.2009 durchführt und die Gemeinderäte Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode die Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen sowie die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Erleben den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Bregenstein bis spätestens zum 11.08.2009 beschließen, die jeweiligen Gebietsänderungsverträge bis spätestens zum 11.08.2009 unterzeichnen und unverzüglich bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur Genehmigung einreichen.

Sowohl das Inkrafttreten zum 01.01.2010 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig am 11.08.2009 vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Neubildung der Gemeinde Altenhausen beteiligten Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode verfügen jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können.

Die beteiligten Gemeinden haben sich daher entschlossen, sich aufzulösen und eine neue Gemeinde Altenhausen zu bilden.

Die Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode verfügen zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 1.200 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Die Beschlüsse zur Durchführung der Bürgeranhörungen in den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode, die Beschlüsse zum Ausscheiden der Gemeinde Bregenstein aus der Mitgliedsgemeinde Altenhausen sowie die Beschlüsse zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Gemeinde Altenhausen i. d. F. der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Altenhausen sind die Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode aufgelöst.

Zu II.

Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Altenhausen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Altenhausen erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.

Ergänzende Hinweise:

Die mit Schreiben vom 19.06.2009 zum Entwurf der 1. Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen erteilten Hinweise der Kommunalaufsicht fanden im Rahmen der Beschlussfassungen durch die jeweiligen Gemeinderäte entsprechend Berücksichtigung.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 19.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 6 Absatz 3

Diese Regelung ist auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 58 Absatz 5 GO LSA möglichst schnell zu erwirken, sollte stattdessen die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah zum Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

Zu § 9 Absatz 1

Die hier getroffene Regelung ist auf Grund des Datums des Inkrafttretens entbehrlich.

i.V. Bredthauer
Beigeordneter



Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde

Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bregenstedt am 10.08.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Erxleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGLGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Bregenstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Erxleben hat mit Beschluss vom 10.08.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der Gemeinde Bregenstedt zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden Bregenstedt und die aufnehmende Gemeinde Erxleben folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Bregenstedt wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Erxleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung ist die Gemeinde Bregenstedt aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Die bisher selbstständige Gemeinde Bregenstedt ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Erxleben Ortsteil Bregenstedt der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil ist in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- Der Ortsteil Bregenstedt führt, neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde Erxleben, den bisherigen Gemeindefür den Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile, darunter die Worte „Gemeinde Erxleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- Die eingemeindete Gemeinde, die nunmehr Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde ist, kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Erxleben die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Bregenstedt an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Erxleben über.

§ 4 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes gibt es nicht.
- Die einzugemeinende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Erxleben angerechnet.
- Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde.
- Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- Die aufnehmende Gemeinde Erxleben ist bestrebt, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- Mit der Eingemeindung gilt folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - Straßenausbaubeitragsatzung
 - Erschließungsbeitragsatzung
 - Verwaltungskostenatzung
 - Vergnügungssteuersatzung
 - Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung
 - Hundesteuersatzung
 - Friedhofsatzung für den Friedhof der Gemeinde mit Gebührenordnung
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde.
 In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates sind die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.
- Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde.
- Die aufnehmende Gemeinde Erxleben verpflichtet sich, den bestehenden Bebauungsplan der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

- Die einzugemeinende Gemeinde Bregenstedt wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Im Jahr 2009 sind folgende Steuerhebesätze gültig:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Bregenstedt	250	350	250
Erxleben	250	350	300

Der neue Gemeinderat der Gemeinde Erxleben beschließt die Steuerhebesätze ab 01.01.2010.

§ 11 Investitionen

- Die aufnehmende Gemeinde Erxleben wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 3) der eingemeindeten Gemeinde Bregenstedt weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- Die aufnehmende Gemeinde Erxleben wird bei den in der Anlage 4 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Die Freiwillige Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Bregenstedt besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- Der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinde Bregenstedt wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 31.12.2009 in Kraft.

Einzugemeinende Gemeinden
Gemeinde Bregenstedt, den 10.08.2009

Detlef Albrecht
Detlef Albrecht
Unterschrift



Aufnehmende Gemeinde
Gemeinde Erxleben, den 10.08.2009

Hans-Klaus Busse
Hans-Klaus Busse
Unterschrift



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinde Bregenstedt
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)
Nutzungsvertrag TSV

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2

Gemeinde Bregenstedt
Investitionen 2009

2110.9350 Kauf Korktafeln, Polylyx und Musikanlage	7.000 €
2110.9400 Sanierung 3 Klassenräume	21.000 €
- E-Anlage, blendfreie Leuchten, Deckenabhängen	
Maler- u. Fußbodenlegerarbeiten	
.9500 Pflasterung Zufahrt zum Schulhof	12.000 €
4640.9400 Sanierung E-Anlage im Erdgeschoss	10.000 €
4640.9400 Energetische Sanierung Kindertagesstätte	10.500 €
5610.9400 Energetische Sanierung der Schulsporthalle	75.450 €
7600.9414 Sanierung E-Anlage u. Einbauten Bühne Saal	12.000 €

HAR aus 2008
5610.9410 Rückzahlung Fördermittel u. Prüfgebühren 5.000 €

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1

Begonne Investitionen
- Sanierung 3 Klassenräume
- E-Anlage, blendfreie Leuchten, Deckenabhängen, Maler- u. Fußbodenlegerarbeiten

Anlage 4 zu § 11 Abs. 2

Gemeinde Bregenstedt
Rücklage per 31.12.2008 144.160 €
Entnahme für Haushaltsplan 2009 14.800 €
HAR aus 2008
5610.9410 Rückzahlung Fördermittel u. Prüfgebühren 5.000 €

Gegenüber den Gemeinden Bregenstedt und Erxleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 20.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/ 06.04 (Bregenstedt) und II/15.1/00.21.02/01/ 06.07 (Erxleben) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben

- Genehmigungsvorgang -

- Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben mit Wirkung zum 31.12.2009 vorbehaltlich der rechtswirksamen Änderung des am 11.08.2009 genehmigten und am 16.08.2009 im Amtsblatt des Landkreises Börde bekannt gemachten Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen.
- Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 10.08.2009 schlossen die Gemeinden Erxleben und Bregenstedt, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsgemeinde Flechtingen durch Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben zum 31.12.2009.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt. Die überarbeitete Fassung des Gebietsänderungsvertrages haben die Gemeinderäte Erxleben und Bregenstedt am 10.08.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Bregenstedt am 09.08.2009 eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

„Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben zum 31.12.2009?“

In der Gemeinde Bregenstedt beteiligten sich 187 von insgesamt 459 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 170 der Eingemeindung zu.

Mit Schreiben vom 11.08.2009, hier eingegangen am 11.08.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und die Niederschrift) waren den Antragstellungen beigelegt.

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist, d. h. ob der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und die durchgeführte Bürgeranhörung formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sind.

B. Begründungen

Zu I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Bregenstedt haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und sich nach Erxleben eingemeinden zu lassen. Auch der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Erxleben hat der Eingemeindung von Bregenstedt zugestimmt.

Im vorliegenden Fall der Eingliederung der Gemeinde Bregenstedt wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA Rechnung getragen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Bregenstedt.

Nach Anhörung der Bürger haben die Gemeinderäte der Gemeinden Erxleben und Bregenstedt am 10.08.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Im Ergebnis der mit der Mehrheit der Mitglieder gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den Gebietsänderungsvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Die Bildung der Gemeinde Erxleben durch Eingemeindung von Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA, da mit der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden soll, die in der Lage ist, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden.

Diese Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Absätze 2 und 6 GemNeuGLGrG sollen Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Diese Tatbestände liegen bei der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an.

Die Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt, Uhrsleben, Erxleben und nunmehr auch Bregenstedt beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde) zum 01.01.2010 entstehen soll.

Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden.

Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen und Beverspring sowie der Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VG Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen ebenfalls



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 23. 08. 2009 Nr. 47/4

eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und soweit zulässig eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuGlGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbart und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegt haben. Zunächst beantragten die Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode und Bregenstedt am 25.06.2009 die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, welcher per Verfügung vom 11.08.2009 genehmigt wurde und am 16.08.2009 durch den Landkreis Börde im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht wurde. Die Gemeinde Bregenstedt beabsichtigt nunmehr jedoch, sich in die Gemeinde Erxleben eingemeinden zu lassen. Hierzu ist die wirksame Änderung des bereits genehmigten und bekannt gemachten Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen notwendig.

Eine Neuorientierung von Bregenstedt ist zum jetzigen Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen möglich, dass die Gemeinde Bregenstedt erneut eine Bürgeranhörung bis spätestens zum 09.08.2009 durchführt und die Gemeinderäte Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode die Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen sowie die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Erxleben den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt bis spätestens zum 11.08.2009 beschließen, die jeweiligen Gebietsänderungsverträge bis spätestens zum 11.08.2009 unterzeichnen und unverzüglich bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur Genehmigung einreichen.

Sowohl das Inkrafttreten zum 31.12.2009 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig am 11.08.2009 vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben beteiligte Gemeinde Bregenstedt verfügt allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie ist daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können.

Die Gemeinde Bregenstedt hat daher beschlossen, sich in die Gemeinde Erxleben eingemeinden zu lassen.

Die noch beteiligten Gemeinden Bartensleben, Hakenstedt, Ursleben und Erxleben verfügen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinde Bregenstedt zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 3.272 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Bregenstedt, die Beschlüsse zur Eingemeindung von Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben sowie die Beschlüsse zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zu erteilen.

Zu II.

Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung

im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Eingemeindung der Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben soll antragsgemäß am 31.12.2009 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Erxleben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.

Ergänzende Hinweise:

§ 8 – Ortsrecht

In Absatz 1 ist die Fortgeltung des Ortsrechtes der aufnehmenden Gemeinde für bestimmte Satzungen und die Beschlussfassung des neu gewählten Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung über die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigung geregelt.

Bei Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde grundsätzlich vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung auch für die aufgenommene Gemeinde. Soweit von diesem Grundsatz keine abweichenden Regelungen in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffen werden, ist das bestehende Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, das nun auch für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde gilt, entsprechend ortsüblich bekannt zu geben. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das eigene vorhandene Ortsrecht vollständig vom Regelungsinhalt erfasst wird.

§ 12 – Brandschutz

Der Gebietsänderungsvertrag enthält in der vorliegenden Fassung keine Regelung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Dies ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde zeitgleich in einem Verfahrensschritt gebildet werden sollen.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 19.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 9 Absatz 1

Die hier getroffene Regelung ist auf Grund des Datums des Inkrafttretens entbehrlich.

Zu § 10

Dieser Paragraph enthält keine Regelung. Es werden lediglich die im Jahr 2009 in den vertragsschließenden Gemeinden geltenden Hebesätze dargestellt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass ab dem 01.01.2010 der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben die Steuerhebesätze zu beschließen hat. Eine (befristete) Bindung an die bisherigen Hebesätze besteht dem Wortlaut nach nicht. Eine (übergangsweise) Festlegung in Anlehnung an die bisherigen Hebesätze stünde mithin allein im Benehmen des Gemeinderates der Gemeinde Erxleben.


i.V. Bredthauer
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ findet am 02. September 2009 um 17.00 Uhr in Haldensleben, Burgwall 6, Sitzungsraum, statt und wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17. Juni 2009 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2009 (§ 50 GO-LSA)
4. Satzungsangelegenheiten
- 4.1 Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe, Vorlage 767/2009
- 2.2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -, Vorlage 768/2009
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentlicher Teil

7. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17. Juni 2009 – nichtöffentlicher Teil –
8. Anfragen und Mitteilungen

gez. Braumann

- 1. stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de